|  |
| --- |
| **Geschäftszeichen:**  **xxxxxxxxxxxx**  **Bearbeiter/in:** xxxxxxxxxxxxx  **Tel:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx  **Fax:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx  **E-Mail:** xxxxxx@xx  **www.xxxxx.gv.at**  **Ort, Datum** |
|  |

|  |
| --- |
| **Dienststelle**  \_  Adresse |

|  |
| --- |
| An das  Oö. Landesverwaltungsgericht  (*bzw*. Bundesverwaltungsgericht)  Adresse  *[bzw. wenn die* ***Aufforderung zur Äußerung vom VwGH*** *stammt (weil die Revision schon an den VwGH – bei ao. Revision oder durch Vorlageantrag – vorgelegt wurde),* ***an diesen adressieren****; vgl. § 30 Abs. 2 VwGG]:*  An den  Verwaltungsgerichtshof  Judenplatz 11  1014 Wien |

**Revision an den Verwaltungsgerichtshof;**

**Äußerung zum Antrag auf Zuerkennung**

**der aufschiebenden Wirkung**

(zu ........................... vom ..............)

**Revisionswerber/in:**

**vertreten durch:**

**belangte Behörde:** ...........................................

*[hier keine Adresse angeben]*

**wegen:** Erkenntnis (*bzw*. Beschluss) des Oö. Landesverwaltungsgerichts

(*bzw.* des Bundesverwaltungsgerichts)

vom .........................., Zl. .................................

**ÄUSSERUNG**

...-fach

(evtl.: Beilagen)

Entsprechend der Verfügung des Verwaltungsgerichts (*bzw.* des Verwaltungsgerichtshofes) vom ......................., .................., erstattet die belangte Behörde zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachstehende

## ÄUSSERUNG:

**I. Sachverhalt:**

*[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser für die Beurteilung der Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Bedeutung ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der Revisionswerberin/dem Revisionswerber nicht substanziell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]*

**II. Rechtsausführungen:**

"Das Verwaltungsgericht (*bzw.* Der Verwaltungsgerichtshof) hat gemäß § 30 Abs. 2 VwGG einer Revision auf Antrag der Revisionswerberin/des Revisionswerbers aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

- wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und

- nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (*bzw.* Beschlusses) oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für die Revisionswerberin/den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre."

*[Anschließend Darstellung der Gründe, warum die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen (vgl. Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts2 [2013] 119 ff; Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983] 122 ff). Gegebenenfalls sollte auf VwGH-Beschlüsse in gleichgelagerten Fällen verwiesen werden.]*

*[Vorbemerkung: Vorab ist festzuhalten, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung* ***nur bei solchen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen)*** *in Betracht kommt,* ***die einen „Vollzug“ erfordern oder die „Ausübung einer Berechtigung“ ermöglichen****. Einem Vollzug sind jedenfalls vollstreckbare Erledigungen wie solche betreffend einen verwaltungspolizeilichen Entfernungsauftrag ein fremdenrechtliches Aufenthaltsverbot oder einen Verwaltungsstrafbescheid zugänglich. Einer aW in der Regel nicht zugänglich sind hingegen etwa ab- oder zurückweisende Erkenntnisse (bzw. Beschlüsse), da mit der Zuerkennung der aW freilich nicht mehr erreicht werden kann als durch die Revision selbst.*

*Für den Fall, dass ein Erkenntnis (bzw. Beschluss) bekämpft wird, der mangels Vollzugstauglichkeit oder Ausübung einer Berechtigung* ***der aW nicht zugänglich*** *ist, ist dies hier - noch vor Beurteilung der konkreten Voraussetzungen für die Erteilung der aW - auszuführen ("Das angefochtene Erkenntnis - bzw. der angefochtene Beschluss - ist der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus folgenden Gründen nicht zugänglich: ...)]*

**- Der Zuerkennung der aW stehen zwingende öffentliche Interessen entgegen:**

*[In Betracht kommen solche öffentliche Interessen, die vom Verwaltungsgericht in dem dem Erkenntnis (bzw. Beschluss) zugrunde liegenden Verfahren wahrzunehmen waren und wahrgenommen wurden* ***und*** *die über das übliche, bei jeder Verwaltungsmaßnahme vorauszusetzende öffentliche Interesse hinausgehen. Zwingende öffentliche Interessen sind beispielsweise solche an der Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefährdung.*

*Ferner muss sich das öffentliche Interesse aus der konkreten Sachlage ergeben und am Vollzug des konkreten angefochtenen Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) bestehen. So etwa, wenn das vom Beseitigungsauftrag erfasste Haus auf ein Nachbargebäude zu stürzen droht.]*

**- Nach Abwägung aller berührten Interessen ist für die Revisionswerberin/den Revisionswerber mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (*bzw.* Beschlusses) oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden:**

*[Liegen* ***keine*** *zwingenden öffentlichen Interessen vor (vgl. oben), so ist vom VwGH (bzw. VerwG) eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VwGH 9.8.2006, AW 2006/06/0038). Durch die Interessenabwägung sollen vor der Entscheidung keine irreparablen vollendeten Tatsachen geschaffen werden.*

*Das Interesse der Revisionswerberin/des Revisionswerbers am Aufschub der Wirkungen des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) ist zu den sonstigen Interessen, auf deren Schutz das Erkenntnis (bzw. der Beschluss) zielt, in Beziehung zu setzen. Es genügt nicht, dass die Revisionswerberin/der Revisionswerber einen überwiegenden Nachteil erleidet, sondern dieser Nachteil muss unverhältnismäßig sein und schon während des höchstgerichtlichen Verfahrens drohen. Als Maßstab der Unverhältnismäßigkeit dient der Vergleich mit den Nachteilen, die üblicherweise mit gleichartigen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen) verbunden sind.*

*Als den Interessen der Revisionswerberin/des Revisionswerbers entgegenstehende Interessen sind insbesondere die Interessen mitbeteiligter Parteien am Vollzug des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) oder an der Ausübung der durch das Erkenntnis eingeräumten Berechtigung anzusehen.]*

*[Wenn im Antrag* ***keine Begründung*** *oder nur eine pauschale Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen enthalten ist, kann folgende (einleitende) Formulierung gewählt werden:]*

"Die Revisionswerberin/der Revisionswerber hat in ihrem/seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung weder behauptet noch begründet, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (*bzw.* Beschlusses) für sie/ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. [...]"

**III. Anträge:**

Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen, stellt die belangte Behörde den

**ANTRAG,**

das Verwaltungsgericht (*bzw.* der Verwaltungsgerichtshof) möge dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG keine Folge geben.

Für .........................................

***[Wichtiger Hinweis:***

*Bei der Einbringung von Revisionsbeantwortungen und Äußerungen sowie der Aktenvorlage sind die* ***formalen Erfordernisse****, die sich aus der Aufforderung des Verwaltungsgerichts bzw. des VwGH ergeben, genau zu beachten (etwa Anzahl der Ausfertigungen, erforderliche Beilagen, Ordnung des Aktes, übersichtliches Aktenverzeichnis, Hinweis über allfällige Ausnahmen von der Akteneinsicht oder Voraussetzungen für die Genehmigung und Ausfertigung des Schriftsatzes).]*